

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 151-160

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Annahme des § 2 mit der Änderung, daß die Ziff. 1 folgende Fassung erhält:

1. für die Reisen vor Beginn und nach Schluß des Aufenthalts ein Reisetagegeld von zwei Drittel des vollen Tagesgeldes.

Antrag 3:

Annahme des § 3.

Antrag 4:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Antrag 5:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, die Höhe der jeweiligen Teuerungszuschläge dem Landtage mitzuteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichtstatter:

Kaper-Ellenserdamm.

## Anlage 151.

### Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Tagesgelber und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage. 2. Lesung.  
(Anlage 21.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf nach den

Beschlüssen der 1. Lesung auch in 2. Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichtstatter:

Kaper-Ellenserdamm.

## Anlage 152.

### Bericht

des Ausschusses I über den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Landesamts für Arbeitsvermittlung. 1. Lesung.  
(Anlage 22.)

Der Gesetzentwurf enthält nur den einzigen Artikel: „Für alle Verhandlungen beim Landesamt für Arbeitsvermittlung sind Gebühren nach Maßgabe einer vom Staatsministerium zu erlassenden Gebührenordnung zu erheben.“

Das Landesamt für Arbeitsvermittlung ist durch Verordnung vom 26. Oktober 1922 gemäß § 17 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg errichtet.

Die Aufgabe des Landesamts besteht im wesentlichen in der Ausübung einer Kontrolle der Arbeitsnachweise und der

Herbeiführung eines Ausgleichs in den Arbeitsnachweisen auch mit den Nachbarstaaten. Obwohl das Landesamt eine Vermittlungstätigkeit selbst nicht ausübt, erfüllt es doch schon jetzt eine Reihe von Aufgaben auf dem Arbeitsmarkt, so unter anderem die Erteilung einer Genehmigung für die Beschäftigung ausländischer gewerblicher wie landwirtschaftlicher Arbeiter.

Die Vermittlungstätigkeit nach dem Arbeitsnachweisgesetz ist gebührenfrei; auch für die sonstige Tätigkeit werden Gebühren bisher nicht erhoben, auch nicht für die Tätigkeit der Beschäftigung ausländischer Arbeiter.

An ausländischen Arbeitern sind zurzeit ca. 1600 beschäftigt, davon in der Delmenhorster Industrie etwa 700. Hierbei wurde die Frage der Beschäftigung von Ausländern besprochen. Bei der Frage der Gebührenhebung ist in erster Linie daran gedacht, die Gebühren für die Genehmigung der Beschäftigung ausländischer gewerblicher wie landwirtschaftlicher Arbeiter zu erheben. Mit einer solchen Gebührenhebung ist der Ausschuß einverstanden.

Auf die Frage, an welche Tätigkeit des Landesamtes sonst noch gedacht ist, für welche Gebühren zu erheben sind, führte der Regierungsvertreter aus, daß die ganze Frage der Tätigkeit der Arbeitsämter noch in Fluß ist. Das zu erwartende Arbeitslosenversicherungsgesetz werde besondere Aufgaben für die Arbeitsämter bringen, die Tätigkeit auf Grund der heutigen Bestimmungen über die Aufgaben wird sich erweitern, kurz, es werden sich Akte der Tätigkeit ergeben, für die eine Gebührenhebung notwendig ist.

Da die ganze Frage der Gebührenhebung außer der für die Ausländer, noch ungeklärt ist, hält das Ministerium es für richtig, dem Staatsministerium die Ermächtigung zu geben, eine Gebührenordnung zu erlassen.

An den Regierungsvertreter wurde dann die Frage gerichtet, ob der in der Ausführungsverordnung zum Arbeits-

nachweisgesetz vorgesehene Verwaltungsausschuß (§ 7 d. V.) bereits gebildet ist.

Der Regierungsvertreter führt dazu aus, daß die Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses noch nicht vollzählig eingegangen sind. Es fehle noch die Vorschlagsliste vom Landesteil Lüneburg.

Der Regierungsvertreter erklärt, dafür einzutreten, daß die Liste in kurzer Zeit eingeht.

Der Ausschuß erkannte für gewisse Handlungen des Landesamtes eine Gebührenerhebung als gerechtfertigt an, die auf dem Wege einer Verordnung zu erlassen ist. Der Ausschuß glaubt jedoch, da die Frage, wofür Gebühren zu erheben sind, noch in Fluß ist, daß die Verordnung zunächst nur für ein Jahr zu erlassen ist.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung annehmen.

Antrag 2:

Die Regierung wird ersucht, dem Landtag im nächsten Jahre einen Gesetzentwurf über die Gebührenordnung vorzulegen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Heitmann.

## Anlage 153.

### Bericht

des Ausschusses I über den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Landesamtes für Arbeitsvermittlung. 2. Lesung.

(Anlage 22.)

Von der Regierung ist zur 2. Lesung folgender Antrag gestellt:

Den gemäß dem Ausschußantrag II festgesetzten Termin für die Vorlegung eines Gebührengesetzes auf den 1. 1. 1925 hinauszuschieben.

Begründet wird der Antrag durch den Hinweis, daß bis zum 1. 1. 1924 die Aufgaben des Landesarbeitsamtes sich noch nicht so geklärt haben werden, um schon ein Gebührengesetz vorlegen zu können, weshalb sich die Einschiebung des späteren Termins empfiehlt.

Der Ausschuß stimmt dem zu und stellt den

Antrag 1:

Annahme des Antrags der Regierung.

Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfes wie er aus der Beschlußfassung der 1. und 2. Lesung sich ergibt und im ganzen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Heitmann.

# Anlage 154.

## Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. 4. 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. 4. 1920, betreffend Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. 3. 1867 (Tagegelder für Dienststreifen der Beamten). 1. Lesung.

(Anlage 23.)

Durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. 4. 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. 4. 1920, betreffend Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. 3. 1867 ist das Staatsministerium ermächtigt worden, die Festsetzung der Tages-, Nachtgelder usw. für Dienststreifen der Beamten in gleicher Weise vorzunehmen, wie solches künftig vom Reiche geschehen sollte. Die Regierung wünscht nunmehr diese Befugnis dahin erweitert zu sehen, daß die Festsetzung der Tages-, Nachtgelder usw. im Verordnungswege nicht nur übereinstimmend mit den Reichssätzen sondern auch abweichend davon erfolgen kann. Bisher bestche, so führte der Minister im Anschluß aus, eine solche Ermächtigung nur hinsichtlich der Reisen außerhalb des Freistaats bezw. bei Reisen zwischen den 3 Landesteilen. Während längerer Zeit habe man die Sätze des Reiches einfach übernommen. Die Erhöhungen der Sätze durch das Reich seien aber nach und nach in einer Weise erfolgt, die nach Meinung der Staatsregierung den heimischen Bedürfnissen nicht genügend Rechnung trage. Die Tagegelder seien zu hoch, dagegen die Nachtgelder und besonders die Gebühren für Benutzung eines Fahrrades zu niedrig bemessen gewesen. Besonders bei einzelnen Tagereisen, die aber gerade hier sehr zahlreich seien, zeige sich, daß die Tagegelder reichlich hoch seien. Nach den Bestimmungen des Reiches könnten allerdings bezirksweise niedrigere Sätze festgesetzt werden. Bislang seien aber in diesem Punkte die Verhältnisse noch nicht geklärt. Diese Erwägungen hätten dazu geführt, seit einiger Zeit, und zwar seit dem 16. 11. 1922, die oldenburgischen Tagegelder niedriger zu bemessen als die des Reiches. Beispielsweise haben im Monat Dezember v. Js. die Beamten der Besoldungsgruppen I bis II im Reich 800 M, in Oldenburg 500 M, der Gruppen VI bis VII im Reich 1000 M, in Oldenburg 625 M, der Gruppen IX und weiter im Reich 1200 M, in Oldenburg 750 M Diäten für eine volle Tagesreise erhalten. Die Regierung wünsche die eingangs erwähnte Ermächtigung allgemein ausgedehnt zu sehen und zwar unter folgenden Gesichtspunkten:

Die Einführung einer Regelung nach Amtsbezirken solle unterbleiben, da frühere Erfahrungen solches nicht zweckmäßig erscheinen ließen.

Für den gegenwärtigen Zeitpunkt lasse sich vielleicht mit einem Tagegeld in Höhe von 900 bis 1000 M auskommen, das bei einer mehr als einen Tag dauernden Reise prozentual zu erhöhen sei.

Die Nachsätze und die Gebühren für Benutzung eines Fahrrades sollten gegebenenfalls höher als die Sätze des Reiches bemessen werden.

Die in Aussicht genommene Veränderung der Zeiteinteilung, nämlich die Mindestgrenze auf 5 Stunden zu bemessen, werde auch im Reiche erwogen.

Schließlich solle die Erstattung nachgewiesener höherer Reiseauslagen möglich sein.

Aus dem Ausschluß wurden grundsätzliche Bedenken gegen eine gegenüber dem Reiche unterschiedliche Beordnung des Tagegeldwesens geltend gemacht, die nur zu leicht gegenseitige Berufungen der Landes- und Reichsbeamten und damit Unzuträglichkeiten zur Folge hätte. Die von der Regierung vorgeschlagene Regelung könne nur in Frage kommen, wenn es vermieden werde, sich hinsichtlich der einzelnen Sätze allzuweit von den Sätzen des Reiches zu entfernen. Beispielsweise müsse deshalb auch der von der Regierung vorgeschlagene Tagegeldsatz von 900 bis 1000 M erhöht werden, zumal er auch sachlich nicht ausreichend sei.

Unter dieser Voraussetzung stimmt der Ausschluß der Vorlage zu. Er stellt

Antrag 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Antrag 2:

Der Landtag spricht die Erwartung aus, daß die Beordnung des Tagegeldwesens in der Weise erfolgt, daß die Bezüge der oldenburgischen Beamten in der Regel nicht erheblich von denen der Reichsbeamten abweichen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Albers.

# Anlage 155.

## Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7.4.1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15.4.1920, betreffend Abänderungen der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28.3.1867 (Tagegelder für Dienststreifen der Beamten).

(Anlage 23.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, und im ganzen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Albers.

# Anlage 156.

## Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1920, betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken.

1. Lesung.  
(Anlage 24.)

Das Staatsministerium beantragt: Die in den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 8. März 1920, betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken enthaltenen Bestimmungen über die Beschaffung von Kleinpachtland und das den unteren Verwaltungsbehörden eingeräumte Recht zur Zwangspacht um 2 Jahre, bis zum 31. Dezember 1925 zu verlängern. Die §§ 1—4 des Gesetzes, welche Bestimmungen über die Festsetzung von Pachtpreisen und ein Kündigungsverbot für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke bis zu einem halben Hektar Größe enthielten, sind für den Landesteil Oldenburg durch das Gesetz vom 12. August 1920, betreffend Ausführung der Pachtshutzordnung, für den Landesteil Lübeck durch Verordnung des Staatsministeriums vom 18. November 1920 und für den Landesteil Birkenfeld durch Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1921 außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Bei der Beratung im Ausschuß wurden folgende Fragen gestellt:

1. Haben sich aus der Handhabung des Gesetzes Unzuträglichkeiten ergeben?
2. Nach welchen Grundsätzen werden die Pachtpreise festgesetzt?

3. Werden die öffentlichen Lasten, die auf dem Grundbesitz ruhen und noch hinzukommen, vom Pächter getragen?

Der Vertreter des Staatsministeriums erklärte dazu folgendes:

Zu Frage 1: Streitigkeiten unter den Beteiligten hätten sich zwar ergeben, doch seien diese nicht zu vermeiden und nicht so bedeutend, eine Änderung oder Aufhebung des Gesetzes als geboten erscheinen zu lassen.

Zu Frage 2: Die zur Verpachtung gelangenden Flächen würden als landwirtschaftliches Nutzland bewertet und sei der Pachtpreis unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach dem Ertragswerte zu bemessen. Ein Einspruch der Beteiligten bei dem Pachteinigungsamt sei zulässig, doch deckten sich meistens die bei der Preisfestsetzung maßgebenden Grundsätze der unteren Verwaltungsbehörden mit denen der Pachteinigungsämter.

Zu Frage 3: Die Abwälzung der auf den Grundstücken ruhenden und in Zukunft auf sie entfallenden öffentlichen Lasten sei ausgeschlossen. Die Verpächter hätten Anspruch auf einen angemessenen Pachtpreis nach dem Ertrage, müßten aber die anfallenden Lasten selbst tragen.

5\*

Weiter kam im Ausschuß zur Sprache, daß von den Gartenbauvereinen die Bildung eines Kleingartenbeirats gewünscht werde, der bei einschlägigen Fragen von der zuständigen Regierungsstelle gutachtlich zu hören sei. Da eine diesbezügliche Eingabe bereits dem Ausschuß III überwiesen war, wurde von einer Erörterung dieser Frage Abstand ge-

nommen. Der Ausschuß stellt, da Bedenken gegen den Gesetzesentwurf nicht erhoben werden, den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzesentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.

## Anlage 157.

### Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1920, betreffend die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken.

2. Lesung.

(Anlage 24.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.  
Der Ausschuß stellt den Antrag:

Annahme des Gesetzesentwurfs, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.

## Anlage 158.

### Bericht

des Ausschusses I zu der Anlage 26.

In der Anlage 26 werden dem Landtage gemäß § 89 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg die Rechnungsabschlüsse der Zentralkasse des Freistaats und der Landeskasse des Landesteils Oldenburg sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Rechnungsjahr 1921 (1. Januar 1921 bis 31. März 1922) vorgelegt.

Da von der Drucklegung dieser Anlagen wie in früheren Jahren einstweilen, wegen der hohen Kosten Abstand genommen ist, sind vom Ausschuß die Nebenanlagen A, B, C, D, E und F von der Buchhalterei beschafft und durchgesehen. Unstimmigkeiten haben sich nicht ergeben. Die nichtgedeckten

Mehrausgaben sind bei den einzelnen Paragraphen näher begründet und ist zurückzuführen auf die Erhöhungen der Ausgaben, welche infolge der Geldentwertung notwendig geworden sind. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle den Überschreitungen

- a) der ordentlichen Ausgaben der Zentralkasse im Betrage von . 4 339 163,78 M,
- b) der außerordentlichen Ausgaben derselben Kasse im Betrage von 30 000,— "

c) der ordentlichen Ausgaben der Landeskasse, Abteilung A, Allgemeiner Fonds, im Betrage von	63 973 398,40 M,	e) der Ausgaben der Landeskasse, Abteilung B, Landesbaufonds zu § 406 im Betrage von . . .	52 082,66 M,
d) der außerordentlichen Ausgaben derselben Kasse im Betrage von	832 232,75 "	zu § 410 im Betrage von . . .	5 965,50 "
		keine Genehmigung erteilen.	

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Willenborg.

## Anlage 159.

### Bericht

des Ausschusses III zu Anlage 27, betreffend Nachbewilligung von Mitteln zum Landeskassenvoranschlag des Landesteils Oldenburg für 1922.

Das Staatsministerium beantragt hier, mit Rücksicht auf die durch die im letzten Jahre stark fortgeschrittene Geldentwertung verursachte Unzulänglichkeit der s. Zt. eingestellten Mittel bei nachstehenden Positionen des Voranschlags der Landeskasse des Landesteils Oldenburg nachzubewilligen:

1. 260 000 M an das Landesamt für Volkshochschulen zur Unterstützung von Volkshochschulheimen und zur Unterstützung an die Bezirksamter für Volkshochschulwesen,
2. 250 000 M zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge,
3. 380 000 M zur Unterhaltung des Werkhauses in Oldenburg,
4. 10 000 000 M für höhere Privatlehranstalten und
5. 900 000 M Zuschuß an den Küstentanalverein.

Die verschiedenen bei Beratung dieser Vorlage aufgeworfenen Fragen werden im Bericht zum Voranschlag der Ausgaben des Landesteils Oldenburg für 1923 bei den betr. Paragraphen behandelt werden.

Der Ausschuß stimmt in seiner Mehrheit den Nachbewilligungen zu und bemerkt dazu, daß mit diesen Nachbewilligungen keine Bindung hinsichtlich der künftigen Behandlung der berührten Angelegenheiten erfolgen soll.

Eine Minderheit des Ausschusses spricht sich entsprechend ihrer vorjährigen Stellungnahme gegen die Nachbewilligung von 10 000 000 M zu § 168 aus, sieht aber von der Einbringung eines entsprechenden Antrages ab.

Zu Ziffer 1 (§ 16 des Voranschlags) stellte die Regierung im Ausschuß den Antrag, die Summe von 260 000 M auf 500 000 M zu erhöhen.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt

Antrag 1:

Der Landtag wolle zum Landeskassenvoranschlag des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1922 nachbewilligen:

1. zu § 16 . . . . .	500 000 M,
2. zu § 41 . . . . .	250 000 "
3. zu § 69 . . . . .	380 000 "
4. zu § 168 . . . . .	10 000 000 "
5. zu § 279 f . . . . .	900 000 "

Der Ausschuß stellt

Antrag 2:

Der Landtag wolle die Eingabe des Küstentanalvereins zu Oldenburg für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Albers.

# Anlage 160.

## Bericht

des Ausschusses II über die Anlage 28 (Bestätigung der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. August 1922 wegen Änderung des Gesetzes über die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt).

Bei der Verpfändung der von der Staatlichen Kreditanstalt seit längerer Zeit mit Genehmigung des Staatsministeriums herausgegebenen Schatzwechsel bei den Reichsdarlehnskassen haben sich insofern Schwierigkeiten ergeben, als die Hauptverwaltung der Darlehnskassen die Befugnis der Kreditanstalt zur Ausgabe solcher Schatzwechsel in Zweifel zog. Um diese Schwierigkeiten auf dem schnellsten Wege zu beseitigen, hat das Staatsministerium, wenn es auch die Berechtigung dieses Zweifels nicht anerkennen konnte, auf Grund des § 37 der Verfassung die in der Nebenanlage enthaltene Verordnung vom 29. August 1922 wegen Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1922, betreffend die

Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, erlassen, wonach zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs von der Anstalt verzinsliche oder unverzinsliche Schatzanweisungen ausgegeben werden können, deren Höchstbetrag vom Staatsministerium bestimmt wird.

Der Ausschuß hat gegen das Vorgehen des Staatsministeriums keine Bedenken zu erheben und beantragt die Annahme des vom Staatsministerium gestellten Antrages:

Der Landtag wolle die Verordnung vom 29. August 1922 wegen Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, bestätigen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Haßkamp.

# Anlage 161.

## Bericht

des Ausschusses III über das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Januar 1923, betreffend Bestätigung einer Verordnung wegen Ergänzung des Anleihegesetzes vom 12. September 1922.

(Anlage 29.)

In der Verordnung vom 12. September 1922 hat das Staatsministerium das Anleihegesetz vom 20. Juli 1922 durch eine Bestimmung ergänzt, wonach ein Teil der Anleihebeträge auf langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufgenommen werden kann.

Der Ausschuß hält diese Bestimmung, auch bei künftigen Anleihegesetzen, für zweckmäßig und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle der Verordnung des Staatsministeriums vom 12. September 1922 wegen Ergänzung des Anleihegesetzes vom 20. Juli 1922 seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Müller.